

Die freie Eisenbahnfahrt der Heeres- Urlauber.

Insofern während des Krieges beurlaubten Offizieren und Mannschaften von den Truppenteilen freie Fahrt bewilligt wird, werden sie auf Militärfahrschein unter Uebernahme der Fahrkosten auf den Etat der Heeresverwaltung befördert. Die freie Fahrt wird also vom Reich, nicht von den Staatseisenbahnverwaltungen der Bundesstaaten gewährt. Im einzelnen sind hierüber vom Kriegsministerium folgende Bestimmungen bekannt gegeben worden.

1. Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren, oberen Beamten und Stellvertretern in oberen Beamtenstellen als Kriegsteilnehmern, die aus dem Feld, aus Lazaretten oder von den Ersatztruppen usw. zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt werden, wird für die Urlaubsreise auf Grund eines Militärfahrscheins freie Eisenbahnfahrt gewährt, wie dies auch im § 30 R. Besold. B. für die Fahrten zu Kurzwecken vorgesehen ist. Generalen steht diese Vergünstigung nicht zu — vergl. § 30, 2 R. Besold. B. Bei allen Beurlaubungen aus anderer Ursache haben die Offiziere usw. die Fahrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Offizierstellvertreter, Unteroffiziere und Gemeine haben bei Urlaubsreisen Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt auf Grund eines Militärfahrscheins mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um häufiger wiederkehrende Beurlaubungen — Sonntagsurlaub und bergleichen — sowie um solche zu Hilfeleistungen in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben handelt.

3. Unterbeamten und Stellvertretern in unteren Beamtenstellen als Kriegsteilnehmern wird freie Reise auf Grund eines Militärfahrscheins nur bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit gewährt.

4. Für die Hin- und Rückreise ist je ein besonderer Fahrschein auszustellen.

5. Bei Entfernungen von über 100 Kilometer ist Schnellzugsbenutzung gestattet.

6. Sollte für Offiziere usw. (Ziffer 1) mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand die Benutzung des Schlafwagens geboten sein, so ist die Notwendigkeit auf dem Militärfahrschein ausdrücklich zu bescheinigen.

7. Rundreisen sind ausgeschlossen.